

## Pflichtteilsrecht in Bezug auf gekaufte Musik-, Film- und E-Book-Dateien

### – Status quo und Überlegung zu dessen Korrektur

Dr. Nils W. Außner

Das Themengebiet des digitalen Nachlasses<sup>1</sup> wird derweil noch vor allem in Bezug auf die Vererbbarkeit von den zu diesem speziellen Teil eines Nachlasses gehörenden Vermögenspositionen besprochen. Den Schwerpunkt bilden dabei die Auseinandersetzungen mit der Vererbbarkeit von benutzerkontogestützten Plattformverträgen. Die anfänglich bestehende Unsicherheit in der Beantwortung der Frage der Vererbbarkeit von digitalen Vermögenspositionen weicht aber immer mehr der klaren Erkenntnis, dass die zum digitalen Vermögen gehörenden Rechtspositionen im Erbfall nicht anders zu behandeln sind als diejenigen des analogen Vermögens.

Es ist deshalb zu erwarten, dass der digitale Nachlass auch im Pflichtteilsrecht an Bedeutung gewinnen wird. Der Aufsatz möchte diesbezüglich einen Beitrag leisten und Überlegungen anstellen zum Umgang mit gekauften Binärdateien klassischer urheberrechtlicher Werke im Pflichtteilsrecht.<sup>2</sup>



Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht in Oberursel (Taunus).

In der Praxis stehen immer wieder der ordentliche Pflichtteilsanspruch gem. §§ 2303, 2317 BGB sowie die Ansprüche auf Pflichtteilergänzung gem. §§ 2325, 2329 BGB im Fokus.<sup>8</sup> Für Ehegatten, die ihren Pflichtteil geltend machen wollen oder müssen, bedarf es der Berücksichtigung der §§ 1931, 1371 BGB.<sup>9</sup>

### I. Allgemeines zum Pflichtteilsrecht

Das in den §§ 2303 ff. BGB geregelte Pflichtteilsrecht garantiert einem bestimmten Kreis gesetzlicher Erben (Abkömmlingen, Ehegatten, Lebenspartnern und Eltern, vgl. § 2303 BGB) insbes. im Falle der Enterbung eine bedarfsunabhängige Mindestbeteiligung, die nur unter Beachtung des § 2333 BGB entziehbar ist.<sup>3</sup> Angelegt ist das Pflichtteilsrecht in Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG, ohne dass aber seine konkrete Ausgestaltung im Einzelnen dadurch erkennbar wird.<sup>4</sup>

Bei den pflichtteilsrechtlichen Ansprüchen handelt es sich um Nachlassverbindlichkeiten in Form der sog. Erbfallsschulden (§ 1967 Abs. 2 BGB).<sup>5</sup> Diese entstehen unmittelbar aufgrund des Erbfalls.<sup>6</sup>

Die durch das Pflichtteilsrecht gewährte Mindestbeteiligung am Nachlass drückt sich durch primär auf Geldzahlung gerichtete Ansprüche aus, deren Höhe die Hälfte des abstrakten gesetzlichen Erbteils (§§ 1924 ff. BGB) am Nachlass beträgt (§ 2303 Abs. 1 S. 2 BGB). Bei der Bestimmung der Pflichtteilsquoten sind die §§ 2309, 2310 BGB zu beachten.<sup>7</sup>

- 1 Der digitale Nachlass sind alle Rechte eines Erblassers an Rechtsobjekten innerhalb informationstechnischer Systeme (Außner, Rechtliche Aspekte des digitalen Privatvermögens, 43). Nach der Definition von Deusch ZEV 2014, 2 (2 f.) handelt es sich um die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse des Erblassers betreffend informationstechnische Systeme einschließlich des gesamten elektronischen Datenbestands des Erblassers.
- 2 Zum besseren Verständnis wird die Kenntnis der Ausführungen im Aufsatz Außner ErbR 2021, 280 ff. empfohlen.
- 3 Palandt/Weidlich, BGB, 80. Aufl. 2021, § 2303 Rn. 1; Horn, MatK ErbR, 1. Aufl. 2020, BGB Abschnitt 5 Pflichtteil, 1168 Rn. 1 f.
- 4 Palandt/Weidlich, BGB, 80. Aufl. 2021, § 2303 Rn. 4.
- 5 Daneben gibt es Erblässerschulden, das sind „die auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage in der Person des Erblassers begründeten Verpflichtungen (zB aus Kauf, Miete, unerlaubter Handlung), die dieser nicht, nicht mehr oder nicht vollständig erfüllt hat und die nicht ausnahmsweise mit dem Tod des Erblassers erloschen sind“ (Eich ErbStB 2006, 228 (228); siehe auch Palandt/Weidlich, BGB, 80. Aufl. 2021, § 1967 Rn. 2), und Nachlasserschulden, die „auf Rechtshandlungen des Erben [beruhen], die zwar mit dem Erbfall im Zusammenhang stehen, die aber grundsätzlich zu Eigenschulden des Erben führen, weil der Erbe selbst eine Verbindlichkeit eingegangen ist, für die er daher auch mit seinem eigenen Vermögen haftet“ (Eich ErbStB 2006, 228 (229); siehe auch Joachim ZEV 2005, 99 (99) Palandt/Weidlich, BGB, 80. Aufl. 2021, § 1967 Rn. 8).
- 6 Eich ErbStB 2006, 228 (229); Palandt/Weidlich, BGB, 80. Aufl. 2021, § 1967 Rn. 7.
- 7 HdB PflichtteilsR/Hölscher/Mayer, 4. Aufl. 2018, § 3 Rn. 43.
- 8 Palandt/Weidlich, BGB, 80. Aufl. 2021, § 2303 Rn. 5.
- 9 Palandt/Weidlich, BGB, 80. Aufl. 2021, § 2303 Rn. 14 ff.

Der ordentliche Pflichtteilsanspruch (§§ 2303, 2317 BGB) steht nur enterbten Pflichtteilsberechtigten zu (sog. konkret Pflichtteilsberechtigte), während der Pflichtteilsergänzungsanspruch (§§ 2325, 2329 BGB) auch Erben zustehen kann.<sup>10</sup> Für Letzteres genügt die sog. abstrakte Pflichtteilsberechtigung iSd § 2303 BGB, wobei § 2326 BGB zu beachten ist und kein Ausschluss, insbes. durch § 2309 BGB, gegeben sein darf.<sup>11</sup>

Der Berechnung des ordentlichen Pflichtteilsanspruchs wird nach dem sog. Stichtagsprinzip gem. § 2311 Abs. 1 S. 1 BGB der tatsächliche Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt (sog. realer Nachlass). Im Falle einer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Überschuldung des Nachlasses entsteht kein ordentlicher Pflichtteilsanspruch.<sup>12</sup>

Für die Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs (§§ 2325, 2329 BGB) ist der fiktive Nachlass maßgeblich. Der fiktive Nachlass ergibt sich aus der Addition von realem Nachlass mit den Werten von Schenkungen der wenigstens letzten zehn Jahre vor dem Erbfall (sog. fiktive Nachlasspositionen, vgl. § 2325 BGB).<sup>13</sup> Der Pflichtteilsergänzungsanspruch wird aus der Differenz von fiktivem und realem Nachlass errechnet.<sup>14</sup> Zum Bestehen eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs ist aber Voraussetzung, dass zumindest durch die vorzunehmende Addition der fiktiven Nachlasspositionen der Nachlass werthaltig wird.<sup>15</sup> Der Primäranspruch aus § 2325 BGB richtet sich gegen den Erben auf Geldzahlung, während der Sekundäranspruch aus § 2329 BGB gegen den Beschenkten – der nur eingreift, wenn der Erbe aus rechtlichen Gründen nicht zur Leistung verpflichtet ist<sup>16</sup> – auf Duldung der Zwangsvollstreckung in den Schenkungsgegenstand gerichtet ist.<sup>17</sup>

Mangels Beteiligung des Pflichtteilsberechtigten am Nachlass, stehen diesem aus § 2314 Abs. 1 BGB mehrere Hilfsansprüche zur Verfügung, mit denen er sich Kenntnis über die Zusammensetzung des Nachlasses und dessen Werthaltigkeit verschaffen kann, um seine Pflichtteilsansprüche berechnen zu können.<sup>18</sup> Dies sind im Einzelnen die Ansprüche auf Auskunftserteilung durch ein privatschriftliches und/oder notarielles Nachlassverzeichnis (§§ 2314 Abs. 1 S. 1, 3, 260 Abs. 1 BGB), Wertermittlung (§ 2314 Abs. 1 S. 2 BGB) sowie die etwaige Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit des Nachlassverzeichnisses (§§ 2314 Abs. 1 S. 2, 260 Abs. 2 BGB) sowie die Hinzuziehung, dh lediglich Anwesenheit, bei der Aufnahme des Nachlassverzeichnisses (§ 2314 Abs. 1 S. 2 BGB).

Alle oben erwähnten Ansprüche entstehen und werden sofort fällig mit dem Tod des Erblassers. Die Verjährung läuft hingegen unterschiedlich. So verjähren der ordentliche Pflichtteilsanspruch iSd § 2303 BGB, der Pflichtteilsergänzungsanspruch iSd § 2325 BGB und die Hilfsansprüche des § 2314 BGB nach §§ 195, 199 BGB innerhalb von drei Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem der Gläubiger über den Anspruch Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, während der Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen den Beschenkten (§ 2329 BGB) unterjährig, Tag genau und kenntnisunabhängig innerhalb von drei Jahren ab dem Erbfall verjährt (§§ 2332 Abs. 1, 195 BGB).<sup>19</sup> Das gilt auch, wenn der Erbe und der Beschenkte personenidentisch sind.<sup>20</sup> Beim Ein-

klagen dieser Ansprüche ist darauf zu achten, dass diese grds. untereinander nicht zur Hemmung gem. § 204 BGB führen.<sup>21</sup>

## II. Rechte an erworbenen Dateien

Die Rechte an erworbenen Dateien wurden bereits an anderer Stelle dargestellt.<sup>22</sup>

Wie dort aufgezeigt wurde, besteht an erworbenen Binärdateien kein Eigentum. Der Erwerber erhält „nur“ ein einfaches Nutzungsrecht gem. § 31 Abs. 2 UrhG, das die private Nutzung erlaubt und idR nicht übertragbar ausgestaltet ist, und die Datei als faktische Position.<sup>23</sup>

Eine Erschöpfung gem. § 17 Abs. 2 UrhG, wie sie an Sachen erfolgt, tritt an der online erworbenen Datei sowie dem Nutzungsrecht nach hM nicht ein. Der EuGH hat die hM in der Rs. Tom Kabinet bestätigt. Demnach sind erworbene Dateien und die daran bestehenden Nutzungsrechte ohne Einwilligung der Urheber bzw. Rechtsinhaber nicht verkehrsfähig, da mit ihrer „Weitergabe“ im Rahmen eines Kaufvertrages Eingriffe in das Verbreitungsrecht (§ 17 Abs. 1 UrhG) und das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) einhergehen, die insbesondere durch keine Schrankenregelung der §§ 44a ff. UrhG gedeckt werden, so dass es für sie auch keinen Zweitmarkt wie für gebrauchte Sachen geben kann.

## III. Pflichtteilsrecht in Bezug auf Dateien bzw. Nutzungsrechte

Digitale Vermögenspositionen eines Erblassers, wie die hier besprochenen Nutzungsrechte und die dazugehörigen Dateien, sind im Pflichtteilsrecht zu berücksichtigen.<sup>24</sup>

Deshalb ist im Pflichtteilsrecht grundsätzlich das Folgende zu beachten:

- 
- 10 Burandt/Rojahn/Horn, *Erbrecht*, 3. Aufl. 2019, § 2325 BGB Rn. 11.
  - 11 HdB *PflichtteilsR/Pawlytta*, 4. Aufl. 2018, § 7 Rn. 6.
  - 12 Palandt/Weidlich, *BGB*, 80. Aufl. 2021, § 2311 Rn. 3 „überschuldet“; § 2317 Rn. 1
  - 13 Der Begriff der Schenkung ist in § 2325 BGB weit zu verstehen (Palandt/Weidlich, *BGB*, 80. Aufl. 2021, § 2325 Rn. 7 ff.).
  - 14 Burandt/Rojahn/Horn, 3. Aufl. 2019, § 2325 BGB Rn. 2; Palandt/Weidlich, *BGB*, 80. Aufl. 2021, § 2325 Rn. 3 „fiktiven Nachlass“.
  - 15 Palandt/Weidlich, *BGB*, 80. Aufl. 2021, § 2325 Rn. 3 „fiktiven Nachlass“.
  - 16 Ein Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen den Erben ist insbes. bei Unzulänglichkeit des Nachlasses materiell entkräftet und eine Zahlungsklage deshalb als unbegründet abzuweisen (BGH ZEV 2000, 274 (Ls.)).
  - 17 Burandt/Rojahn/Horn, *Erbrecht*, 3. Aufl. 2019, § 2325 BGB Rn. 3, 19 u. § 2329 BGB Rn. 1 f.
  - 18 BGH NJW 1958, 1964 (1965); NJW 1961, 602 (603); NJW 1973, 1876 (1877); Palandt/Weidlich, *BGB*, 80. Aufl. 2021, § 2314 Rn. 1, 13.
  - 19 Burandt/Rojahn/Horn, *Erbrecht*, 3. Aufl. 2019, § 2332 BGB Rn. 4, 18; siehe zu § 2332 BGB aF *Cornelius* ZEV 2005, 286 (289).
  - 20 MüKoBGB/Lange, 8. Aufl. 2020, § 2332 Rn. 10 mwN.
  - 21 BGH NJW 2019, 1219 (1223) mAnm *Keim*; OLG München BeckRS 2017, 103967; Burandt/Rojahn/Horn, *Erbrecht*, 3. Aufl. 2019, § 2332 BGB Rn. 16, 23.
  - 22 *Außner* ErbR 2021, 280 (282 f.).
  - 23 In Zukunft wird es mit Umsetzung der DI-RL ins nationale Recht auch klare Regelungen zur Bereitstellung und zu Sekundärrechten dieser Dateien geben.
  - 24 *Uhrenbacher* ZEV 2018, 248 (249); siehe auch *Horn* ZEV 2018, 627 (627); *Sarres* ZEV 2020, 464 (466); *Koroch* RNotZ 2020, 537 (542).

## 1. Auskunft

Im Rahmen der Auskunftserteilung (§§ 2314 Abs. 1, 260 Abs. 1 BGB) sind alle tatsächlichen und fiktiven Vermögensgegenstände sowie Nachlassverbindlichkeiten einzeln aufzuführen.<sup>25</sup> Es genügt folglich nicht, wenn eine Zusammenfassung unter einem Gattungsbegriff erfolgt, weil der Pflichtteilsberechtigte dann nicht in der Lage ist, die einzelnen Gegenstände unter dem Gattungsbegriff einer separaten Bewertung zur Werthaltigkeit zuzuführen.<sup>26</sup> Ein Wert ist bei der Auskunftserteilung nicht mitzuteilen, aber die wertbildenden Faktoren.<sup>27</sup>

Für im Nachlass befindliche Dateien bedeutet dies, dass jedes einzelne Nutzungsrecht und die dazugehörige Datei mit einer klaren Bezeichnung aufzulisten sind. Eine Zusammenfassung unter einem Gattungsbegriff wie zB „*käuflich erworbene Nutzungsrechte an Binärdateien*“ oder auch unter Vermögensgruppen wie zB „*Nutzungsrechte an Audio-Dateien*“ und einer diesbezüglichen jeweiligen Mengenangabe genügen nicht.<sup>28</sup> Wertbildende Faktoren sind vor allem solche Informationen, die eine Aussage über die Qualität des jeweiligen Dateiinhalts erlauben, wie zB die Bitrate bei Audio-Dateien und das Dateiformat.

Ist der Erbe nicht selbst im Stande, den digitalen Nachlass auf Dateien bzw. Nutzungsrechte zu durchsuchen, muss er sich dafür Hilfspersonen bedienen. Die dafür entstehenden Kosten sind im Nachlassverzeichnis als Passiva aufführbar und bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs in Abzug zu bringen. Allerdings eröffnet dies in der Praxis eine Missbrauchsgefahr. Das Erfordernis einer diesbezüglichen Einschränkung ist somit evident. Nach hier vertretener Ansicht muss es deshalb wenigstens erforderlich sein, dass die Sichtung des erblasserischen Dateienbestandes auch für einen durchschnittlichen Computernutzer nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Eine Vertiefung dieser – zugegeben konturlosen – Einschränkung kann in diesem Aufsatz nicht geleistet werden. Nur so viel sei dazu noch bemerkt: Die Durchsicht mehrerer lokaler Datenträger sowie verschiedener Cloud-Speicherplätze stellen im digitalen Zeitalter keine Besonderheit dar, die einen durchschnittlichen Computernutzer vor ernsthafte Herausforderungen stellen sollte.<sup>29</sup> Dass eine solche Durchsicht zeitintensiv ist, muss bei der Frist zur Auskunftserteilung Berücksichtigung finden.

## 2. Wertermittlung

Es steht außer Frage, dass die geerbten Nutzungsrechte und digitalen Inhalte der Dateien einen erheblichen wirtschaftlichen Wert haben.<sup>30</sup>

Der Wert von Nachlassgegenständen des realen Nachlasses ist anhand des Stichtagsprinzips gem. § 2311 BGB zu bestimmen. Hinsichtlich der Pflichtteilsergänzungsansprüche ist bei nicht verbrauchbaren Gegenständen das Niederstwertprinzip zu beachten. Demnach sind der indexierte Wert im Zeitpunkt des Schenkungsvollzugs und der des Erbfalls miteinander zu vergleichen. Der niedrigere Wert ist maßgebend für die weitere Berechnung des Anspruchs.<sup>31</sup>

Für Nutzungsrechte und Dateien im realen Nachlass wäre somit der Verkaufspreis am Todestag zur Wertbestimmung heranzuziehen. Für pflichtteilsergänzungsrelevante Schenkungen müssten die Werte der Nutzungsrechte und Dateien, weil

sie nicht verbrauchbare Gegenstände sind, in den Zeitpunkten des Schenkungsvollzugs und des Erbfalls aufgrund des Niederstwertprinzips miteinander verglichen werden.

Soweit ersichtlich gibt es keine (öffentlich einsehbare) Datenbank, in der (etwaige) Schwankungen der Verkaufspreise von Nutzungsrechten und digitalen Gütern erfasst werden. Für den Wert zum Zeitpunkt der Schenkung wird man in das Benutzerkonto der Verkaufsplattform oder im erblasserischen E-Mail-Postfach gespeicherte Informationen finden, die Aufschluss über den Verkaufspreis geben. Für den Wert im Erbfall ist im Zweifel der Wert des aktuellen Verkaufspreises heranzuziehen. IdR sind etwaige Schwankungen der Verkaufspreise ohnehin marginal.

Nach § 2314 Abs. 1 S. 2 BGB könnte der Pflichtteilsberechtigte sogar die Einholung von Wertgutachten verlangen. Wie ein solches Verlangen für die hier besprochenen Nachlassgegenstände zu erfüllen wäre, ist nicht ersichtlich.

## 3. Zahlung

Hinsichtlich des ordentlichen Pflichtteilsanspruchs kann aufgrund der durch die Auskunft mitgeteilten Informationen zu den Nutzungsrechten und Dateien die Höhe des Zahlungsanspruchs berechnet werden.

In Bezug auf Pflichtteilsergänzungsansprüche wird man hingegen mit hoher Wahrscheinlichkeit selten eine Fallkonstellation vorfinden, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 2330 BGB liegt, so dass regelmäßig keine Pflichtteilsergänzungsansprüche aufgrund von Schenkungen von digitalen Inhalten wie Musik, Filmen und Literatur bestehen.

## 4. Zusammenfassung

Erben müssen bei entsprechendem Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten über alle zu Lebzeiten eines Erblassers erworbe-

25 BGH NJW 1984, 487 (487 f. mwN); OLG Düsseldorf BeckRS 1993, 09437 Rn. 4; OLG München ZJS 2014, 110 (113) mAnm *Stenzel*; MüKoBGB/Lange, § 2314 Rn. 6; Burandt/Rojahn/Horn, Erbrecht, § 2314 BGB Rn. 26; *Lindenau/Arweiler* NJW 2017, 3553 (3555).

26 OLG Düsseldorf BeckRS 1993, 09437 Rn. 4; LG Bielefeld ErbR 2019, 527 (528) mAnm *Horn*; *Kurth* ZErB 2018, 225 (227 f.). Die Entscheidung OLG Düsseldorf RNotZ 2008, 105 (106 f.), wonach ein 36 Jahre alter Haushalt nicht in allen Einzelheiten darzustellen sei, ist im vorliegenden Kontext nicht einschlägig.

27 OLG Düsseldorf BeckRS 1993, 09437 Rn. 4; BR-Drs. 517/12, 342 zum 2. KostRMOG bzgl. notarieller Vermögensverzeichnisse; BeckOK BGB/Müller-Engels, § 2314 Rn. 12; Jauernig/Stürner, BGB, § 2314 Rn. 2; Staudinger/Herzog, BGB, 2015, § 2314 Rn. 11; *Schönenberg-Wessel* ErbR 2020, 386 (386); aA Burandt/Rojahn/Horn, Erbrecht, § 2314 BGB Rn. 24.

28 Es ist ohnehin umstritten, ob es erlaubt ist „*Vermögensgruppen ohne nähere Angaben zu den in die jeweilige Gruppe fallenden Vermögensgegenständen zu bilden.*“; MüKoBGB/Lange, 8. Aufl. 2020, § 2314 Rn. 6. Wenn man Vermögensgruppen erlaubt, dann aber ohnehin nur für Nachlassgegenstände geringen Wertes (MüKoBGB/Lange, 8. Aufl. 2020, § 2314 Rn. 6 mwN; BeckOK BGB/Müller-Engels, 57. Ed. 1.2.2021, § 2314 Rn. 18b mwN). Die hier besprochenen Vermögensgegenstände werden – soweit ersichtlich – nicht als solche geringen Wertes angesehen; wertlos sind sie schon gar nicht (vgl. bzgl. wertloser Sachen *Heinze* RNotZ 2020, 559 ff.).

29 Im Übrigen wird weiter unten (siehe V.) eine Ansicht entwickelt, die eine Berücksichtigung der hier besprochenen Nachlassgegenstände im Pflichtteilsrecht ablehnt.

30 Allgemein *Stöhr* ZIP 2016, 1468 (1469).

31 Zum Pflichtteilsergänzungsanspruch Burandt/Rojahn/Horn, Erbrecht, 3. Aufl. 2019, § 2325 BGB Rn. 82 mwN.



nen Nutzungsrechte und den dazugehörigen Dateien Auskunft erteilen, sich mit der Bewertung der einzelnen Nutzungsrechte und dazugehörigen Dateien auseinandersetzen und sodann aus dem ermittelten Wert dieser Gegenstände den Pflichtteil bezahlen. Pflichtteilergänzungsansprüche dürften idR an § 2330 BGB scheitern.

## IV. Stellungnahme

### 1. Bewertung der bestehenden Rechtslage

Die Berücksichtigung der hier besprochenen Nachlassgegenstände im Pflichtteilsrecht erscheint auf den ersten Blick vor allem von akademischer und wenig praxisrelevanter Natur zu sein. Bedenkt man aber, dass im Jahr 2013 jeder einzelne Computernutzer im Durchschnitt ca. 35.000 USD an digitalen Werten auf seinen elektronischen Geräten speicherte<sup>32</sup> und im Jahre 2020 nur mit dem Verkauf von herunterladbaren Musikalben ein Umsatz von immerhin noch ca. 44 Mio. EUR alleine in Deutschland erreicht wurde,<sup>33</sup> zeigt sich die erhebliche Dimension an digitalen Werten, die sich in Nachlässen verbergen können.<sup>34</sup> Denn auch wenn das On-Demand-Angebot von digitalen Inhalten in (naher) Zukunft den dauerhaften Erwerb von Nutzungsrechten an digitalen Inhalten nahezu vollständig verdrängen wird, wurden in den vergangenen Jahren und auch noch heute in erheblichem Umfang dauerhaft Nutzungsrechte an digitalen Inhalten erworben.

Beachtlich daran ist, dass Dateien keiner Abnutzung unterliegen und auf Dauer eine gleich gut bleibende Qualität aufweisen und bei entsprechend sorgfältiger Archivierung für alle Ewigkeit existieren.<sup>35</sup> Körperliche Datenträger verschleifen hingegen im Laufe der Zeit, was im Zweifel zu deren Wertlosigkeit führt.

Pflichtteilsberechtigte werden deshalb zunehmend das (legitime) Interesse haben, dass die Nutzungsrechte und die dazugehörigen Dateien eines Erblassers – wie auch alle analogen Nachlassgegenstände – genau mitgeteilt werden. In der Literatur wird in Bezug auf das Pflichtteilsrecht bereits auf das digitale Vermögen eines Erblassers aufmerksam gemacht.<sup>36</sup> Neben der damit nicht unerheblich verbundenen Arbeit, die eine solche Auskunft aufgrund des Erfordernisses der Durchsicherung aller Datenträger, Cloud-Speicherplätze und Verkaufsplattformkonten des Erblassers verursacht, kann es auch durchaus zu einer nicht unerheblichen Nachlasswertsteigerung kommen, die sich positiv auf den Geldanspruch des Pflichtteilsberechtigten auswirkt.

Für die Erben gestaltet sich gerade Letzteres als nicht zu unterschätzender Nachteil, denn sie erhalten zwar mit den geerbten Nutzungsrechten und den dazugehörigen Dateien einen in Geld umrechenbaren Vermögenswert, können diesen aber mangels Verkehrsfähigkeit nicht durch Veräußerung realisieren.

### 2. Korrekturerfordernis aufgrund fehlender Verkehrsfähigkeit?

Hinsichtlich der pflichtteilsrechtlichen Bedeutung von Nutzungsrechten und Dateien darf nicht verkannt werden, dass der Zeitpunkt längst erreicht sein dürfte, in dem der dauer-

hafte Erwerb urheberrechtliche Werkstücke in größerem Umfang durch Herunterladen erfolgt als durch Übereignung eines marktüblichen Datenträgers (zB einer Musik-CD).<sup>37</sup> Für Pflichtteilsberechtigte wird es deshalb von gesteigertem Interesse sein, diese Positionen des digitalen Privatvermögens eines Erblassers zu erfahren.<sup>38</sup>

Den hier besprochenen Nutzungsrechten und Musik-, Film- und E-Book-Dateien fehlt nun aber grundsätzlich die Verkehrsfähigkeit. Ein Zweitmarkt ist deshalb weder vorhanden noch möglich. Urheber und Rechtsinhaber werden Verkäufen im Rahmen eines Zweitmarkts in der Praxis nicht zustimmen, da sie zum einen aus wirtschaftlichen Gründen und zum anderen aber auch aufgrund der fehlenden technischen Überprüfungsmöglichkeiten des Nichtzurückbehaltens von Kopien beim Veräußerer kein Interesse an einem Zweitmarkt „gebrauchter“ Nutzungsrechte und den dazugehörigen Dateien haben.<sup>39</sup>

Die mangelnde Verkehrsfähigkeit der erworbenen Nutzungsrechte und Dateien erscheint unter dem Gesichtspunkt der Erhöhung der zu zahlenden Geldsumme im Pflichtteilsrecht als misslich. Bereits an anderer Stelle wurde deshalb auf ein Korrekturerfordernis aufmerksam gemacht,<sup>40</sup> das hier nun weiter ausgeführt wird:

Für die Berechnung des Pflichtteils ist der wirkliche Wert jedes einzelnen Nachlassgegenstandes zu ermitteln.<sup>41</sup> Dafür wird auf den „gemeinen Wert (Verkehrswert)“<sup>42</sup> abgestellt.<sup>43</sup> Der Verkehrswert stellt den Wert dar, der sich für einen Gegenstand am Markt durch Veräußerung unter Ausnutzung aller Marktchancen erzielen lässt.<sup>44</sup> Gemeint ist eine „Veräußerung

32 <https://blogs.mcafee.com/consumer/digital-assets/>, zuletzt abgerufen am 10.4.2021; Donaldson TDJ 2017, 58 (59). Dabei wurden aber insb. auch Computerprogramme berücksichtigt.

33 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/417828/umfrage/umsaetze-mit-musikdownloads-in-deutschland/>, zuletzt abgerufen am 10.4.2021. Im Jahr 2019 waren es 58 Mio. EUR. Der Höchststand wurde im Jahr 2013 mit 147 Mio. EUR erreicht (Bundesverband Musikindustrie e.V., Musikindustrie in Zahlen 2017, 11 (abrufbar unter [http://www.miz.org/downloads/dokumente/932/2018\\_Musikindustrie-in-Zahlen\\_BVMI.pdf](http://www.miz.org/downloads/dokumente/932/2018_Musikindustrie-in-Zahlen_BVMI.pdf)), zuletzt abgerufen am 10.4.2021).

34 Im Jahr 2019 wurden ca. 236 Millionen EUR Umsatz mit E-Books der Belletristik erwirtschaftet (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/180607/umfrage/umsatz-mit-ebooks-auf-dem-deutschen-belletristikmarkt-seit-2009/#:~:text=Im%20Jahr%202019%20wurden%20rund,noch%20rund%20drei%20Millionen%20Euro>, zuletzt abgerufen am 10.4.2021).

35 *Außner*, Rechtliche Aspekte des digitalen Privatvermögens, 57.

36 *Ubrenbacher* ZEV 2018, 248 (249); *Horn* ZEV 2018, 627 (627); *Sarres* ZEV 2020, 464 (466); *Koroch* RNotZ 2020, 537 (542).

37 Allerdings haben die On-Demand-Angebote einen höheren Anteil als der dauerhafte Erwerb von Nutzungsrechten und Dateien. Siehe zB die Kennzahlen zum Umsatz der Musikindustrie in Deutschland im Jahr 2020 bei <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/215773/umfrage/umsatzentwicklung-von-musikdownloads-gegenueber-voerjahr/>, zuletzt abgerufen am 10.4.2021.

38 *Koroch* RNotZ 2020, 537 (542).

39 *Blocher/Hoppen/Hoppen* CR 2017, 337 (338) zeigen auf, dass insbes. „Softwareproduzenten [...] kein Interesse an einer Zweitverwertung [...] haben“.

40 *Außner*, Rechtliche Aspekte des digitalen Privatvermögens, 159.

41 *Staudinger/Herzog*, BGB, 2015, § 2311 Rn. 83.

42 *Kipp/Coing*, Erbrecht, 14. Aufl. 1990, § 9 II. 2. a); *Staudinger/Herzog*, BGB, 2015, § 2311 Rn. 84.

43 BGH NJW-RR 1991, 900; BGH ZEV 2015, 349 (350); BGH ZEV 2015, 482 (483); NK-BGB/*Bock*, 5. Aufl. 2018, § 2311 Rn. 25. Das gilt auch für § 2325 BGB: *MüKoBGB/Lange*, 8. Aufl. 2020, § 2325 Rn. 54.

unter normalen und erlaubten Verhältnissen“<sup>45</sup>. Fehlt es an einem gängigen Marktpreis und ist auch kein tatsächlicher Verkaufspreis erzielt worden, ist der Wert zu schätzen (§ 2311 Abs. 2 S. 1 BGB).<sup>46</sup> Allgemein sind Liebhaber-, Buch- und Steuerwerte bei der Wertermittlung unbeachtlich.<sup>47</sup> Es kommt somit nur auf den Wert an, den der Gegenstand für jedermann hat.<sup>48</sup>

Nutzungsrechte an Dateien und die Dateien selbst sind nicht verkehrsfähig. Es fehlt bereits an einem erlaubten (Zweit-)Markt nach dem Ersterwerb durch den Endverbraucher. Die Entscheidung Tom Kabinet des EuGH hat dies unmissverständlich geklärt.

Selbst wenn das Nutzungsrecht übertragbar ausgestaltet und folglich veräußerbar wäre, liegt keine Erschöpfung an der heruntergeladenen Datei vor, sodass es selbst dann zu einer rechtswidrigen Verbreitungshandlung (17 Abs. 1 UrhG) käme, wenn man den Datenträger verkauft, auf dem die einst heruntergeladene Datei gespeichert ist.

Deshalb erscheint entweder ein Abschlagswert iHv 100 Prozent oder ein Wertansatz mit Null für solche Gegenstände, die objektiv keine Verkehrsfähigkeit haben, gerechtfertigt, so dass sie bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs keine Berücksichtigung zu finden haben.<sup>49</sup>

Dies stimmt mit den Ausführungen von *Koroch* überein, wonach unter Rechten, die als Teil des Nachlasses für das Pflichtteilsrecht relevant sind „auch vom Erblasser erworbene dauerhafte Nutzungsrechte an [...] digitalen Inhalten (Filme, Musik, Hörbücher, Ebooks) fallen, soweit diese vermögenswert (sprich insbesondere veräußerbar)“ sind.<sup>50</sup> Die Veräußerbarkeit ist aber gerade nicht gegeben.

Darüber hilft auch die vom BGH entwickelte „Denkfigur“<sup>51</sup> des sog. inneren oder wahren Werts nicht hinweg. Dieser Wert wurde in der Vergangenheit teilweise herangezogen, wenn keine allgemein marktüblichen Verkaufsbedingungen gegeben waren.<sup>52</sup> Allerdings verlangt auch dies einen ansonsten realisierbaren Verkehrspreis auf einem existenten Markt. „Die Frage, wann keine Normalverkaufsbedingungen vorliegen, sodass ein Abweichen vom aktuellen Verkaufspreis als Bewertungsgrundlage gerechtfertigt sein kann,“<sup>53</sup> stellt sich in der hiesigen Konstellation aber gar nicht erst, weil ein Verkauf allgemein nach dem erstmaligen Erwerb durch einen Endverbraucher auf einem (Zweit-)Markt durch den Erwerber und mithin auch den Erben nicht möglich ist. Dies entspricht vorliegend den gewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen und stellt gerade keine Marktanomalie mit Ausnahmecharakter dar.<sup>54</sup> Die Konstruktion eines am „wirtschaftlich sinnvollsten Verwertungsszenario[s]“<sup>55</sup> ist somit nicht möglich.

Der Vergleich mit der Erbenstellung bestätigt dieses Ergebnis: Wäre der enterbte Pflichtteilsberechtigte Erbe geworden, könnte er den Wert der Nutzungsrechte und dazugehörigen Dateien auch nicht monetär realisieren. Das Pflichtteilsrecht soll aber nur die Mindestteilhabe sichern, nicht aber Werte generieren, die nicht existieren. Bereits in den Motiven heißt es, „daß der Pflichtteilsberechtigte durch den Pflichtteil materiell in Geld so viel erhalten soll [...], wie er erhalten haben würde, wenn er zu dem dem Pflichttheile entsprechenden

*Bruchtheile Erbe wäre. [sic]“<sup>56</sup> Zur Erreichung dessen ist der Pflichtteilsberechtigte nach Ansicht des BGH „wirtschaftlich so zu stellen, als sei der Nachlass beim Tod des Erblassers in Geld umgesetzt worden.“<sup>57</sup> Die Nutzungsrechte und Dateien lassen sich nach dem Erwerb aber gerade nicht veräußern und hätten daher auch nicht in Geld umgesetzt werden können.*

Wenn nun aber der Wert für die Pflichtteilsberechnung für Nutzungsrechte und Dateien in jedem Fall mit Null anzusetzen ist, dann stellt eine Auflistung im Rahmen der Auskunftserteilung eine reine Förmerei dar, die ggf. sogar zu Kosten führt, die in den Passiva der Auskunft aufzulisten sind und den Nachlass und mithin den Pflichtteilsanspruch unnötig schmälern.

Hier ist auch ein Unterschied dahingehend zu erkennen, wonach es nicht auf die Auffassung des Erben als Auskunftsschuldner für die Werthaltigkeit eines Nachlassgegenstandes und dessen daraus vermeintlich resultierender Auflistungsbedürftigkeit oder -ablehnung ankommt.<sup>58</sup> Es steht bzgl. der hier besprochenen Dateien und Nutzungsrechte ganz objektiv fest, dass diese nicht verkehrsfähig sind. Setzt man dies mit der Werthaltigkeit gleich, steht von vornherein fest, dass eine Beachtung im Pflichtteilsrecht nicht zu erfolgen hat. Es han-

44 MüKoBGB/Koch, 8. Aufl. 2019, § 1376 Rn. 10; BeckOK BGB/Scheller, 56. Ed. Stand 1.11.2020, § 1376 Rn. 4; Damrau/Tanck/Riedel, 4. Aufl. 2020, § 2311 Rn. 72.  
 45 OLG München BeckRS 2012, 8586; Burandt/Rojahn/Horn, Erbrecht, 3. Aufl. 2019, § 2311 BGB Rn. 53; MüKoBGB/Lange, 8. Aufl. 2020, BGB § 2311 Rn. 31 spricht von „normalen Marktbedingungen“; Staudinger/Herzog, BGB, 2015, § 2311 Rn. 87.  
 46 BGH ZEV 2015, 482 (483); BeckOK BGB/Müller-Engels, 56. Ed. 1.8.2020, § 2311 Rn. 24.  
 47 NK-BGB/Bock, 5. Aufl. 2018, § 2311 Rn. 25 mwN.  
 48 BGH ZEV 2015, 482 (484 Anm 4. Abs. 2) mAnm Lange; MüKoBGB/Lange, 8. Aufl. 2020, § 2325 Rn. 54.  
 49 Erlangen Erben Miteigentum an einer Immobilie, gehen (Teile der) Rechtsprechung und Literatur zu recht davon aus, dass eine erheblich eingeschränkte Verkehrsfähigkeit gegeben ist und deshalb ein Wertabschlag iHv 10 bis 15 Prozent gerechtfertigt ist (OLG Düsseldorf Ur. v. 30.6.2015 – I-3 U 11/14, juris Rn. 69 ff.; Ur. v. 11.7.2014 – I-7 U 177/11, juris Rn. 27; AG Andernach Ur. v. 1.3.2007 – 6 C 1189/06, juris Rn. 40; Staudinger/Herzog, BGB, 2015, § 2311 Rn. 118 „Miteigentumsanteil“; jurisPK-BGB/Birkenheier, 2017, § 2311 Rn. 57; Groll/Rösler, ErbR-HdB, 5. Aufl. 2019, Rn. 26.118). Der BGH bringt sich hingegen wohl bereits für eine entgegengesetzte Rechtsansicht in Stellung (BGH ZEV 2018, 734 (735 Rn. 16) mAnm Kiderlen). Der Streit selbst ist nun aber gar nicht entsprechend auf die hier besprochenen Gegenstände zu übertragen, vielmehr ist die Bedeutung der Verkehrsfähigkeit zu erkennen, so dass bei deren Fehlen kein für das Pflichtteilsrecht zu beachtender Wert besteht.  
 50 *Koroch* RNotZ 2020, 537 (542).  
 51 BGH NJW-RR 1991, 900 (901).  
 52 Zum Ganzen MüKoBGB/Lange, 8. Aufl. 2020, § 2311 Rn. 32 mwN; BeckOK BGB/Müller-Engels, 57. Ed. 1.2.2021, BGB § 2311 Rn. 21 bringt mE zum Ausdruck, dass diese „Denkfigur“ heute überholt ist; nicht näher thematisierend Burandt/Rojahn/Horn, Erbrecht, 3. Aufl. 2019, § 2311 BGB Rn. 55.  
 53 MüKoBGB/Lange, 8. Aufl. 2020, § 2311 Rn. 32.  
 54 Diese allgemeinen Voraussetzungen aufzeigend NK-BGB/Bock, 5. Aufl. 2018, § 2311 Rn. 26.  
 55 Damrau/Tanck/Riedel, 4. Aufl. 2020, § 2311 Rn. 76 aE.  
 56 *Horn*, MatK ErbR, § 2311 BGB Rn. 16; siehe auch Burandt/Rojahn/Horn, Erbrecht, 3. Aufl. 2019, § 2311 BGB Rn. 7.  
 57 BGH NJW-RR 1991, 900 (901); ZEV 2015, 349 (350) mwN; Burandt/Rojahn/Horn, Erbrecht, 3. Aufl. 2019, § 2311 BGB Rn. 7; kritisch *Riedel* ErbR 2018, 362 (363).  
 58 *Koroch* RNotZ 2020, 537 (542); MüKoBGB/Lange, 8. Aufl. 2020, § 2314 Rn. 6.

delt sich folglich nicht um eine subjektive Auffassung des Erben.

Dem könnte allerdings entgegengehalten werden, dass grds. die Möglichkeit besteht, dass Urheber bzw. Rechtsinhaber einer Veräußerung und mithin der Nutzungsrechtsübertragung und den damit einhergehenden etwaig erforderlichen Kopieerstellung zustimmen würden. Daher könnte man auf die Idee kommen, zu verlangen, dass entsprechende ablehnende Erklärungen der Rechtsinhaber eingeholt werden müssen.

Aber auch das erscheint nicht richtig, weil es sich um eine – nicht zuletzt aufgrund der Tom Kabinet-Entscheidung des EuGH – äußerst theoretische Möglichkeit handelt. Praktikabler ist deshalb vielmehr der umgekehrte Weg, dass grds. von der mangelnden Verkehrsfähigkeit von den hier besprochenen Nutzungsrechten und den dazugehörigen Dateien sowie der mangelnden Zustimmung zu Veräußerungen auszugehen ist, so dass anderes nur mitzuteilen ist, wenn eine Veräußerung erfolgt ist.

Setzt man hingegen Verkehrsfähigkeit und Werthaltigkeit nicht gleich, ist zu beachten, dass der Erbe ein nicht verkehrsfähiges Gut erlangt hat, so dass es in der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs gerechtfertigt ist, bzgl. dieses Guts einen nicht bloß unerheblichen Wertabschlag vorzunehmen.

## V. Status quo

Solange die Frage der Berücksichtigung von sich im Nachlass befindlichen erworbenen Nutzungsrechten und der dazugehörigen Dateien im Pflichtteilsrecht nicht geklärt ist, verlangt die Einhaltung des sichersten Weges, dass Erben Auskunft über die erblasserischen Nutzungsrechte an erworbenen Dateien klassischer urheberrechtlicher Werke und den dazugehörigen Dateien zu erteilen haben. Daraufhin werden sich Erben und Pflichtteilsberechtigte über deren Bewertung unterhalten (scil. streiten) müssen.

Ob allerdings in der Praxis überhaupt eine entsprechende Auskunft erfolgen wird, ist fraglich, denn bereits im Auskunftsanspruch des § 2314 Abs. 1 BGB trägt der Pflichtteilsberechtigte die Darlegungs- und Beweislast für die Zugehörigkeit von Gegenständen zum Nachlass.<sup>59</sup> Einem Pflichtteilsberechtigten wird es insofern mangels Kenntnis über den erblasserischen Dateienbestand bereits nicht gelingen, einen schlüssigen Sachenvortrag erbringen zu können.<sup>60</sup> Es wird dem Pflichtteilsberechtigten idR nur möglich sein, willkürliche Behauptungen aufzustellen, so dass sich der Vortrag meist in einem unzulässigen Ausforschungsbeweis erschöpfen wird.<sup>61</sup> Bei der Beauftragung eines Notars mit der Erstellung eines Nachlassverzeichnisses (§§ 2314 Abs. 1 S. 3, 260 Abs. 1 BGB, § 20 Abs. 1 S. 2 BNotO) könnte diesem allerdings die Pflicht obliegen, entsprechende Ermittlungen anzustellen, da sich ein Notar nicht alleine auf die Wiedergabe der Auskunft des Erben bei der Nachlassverzeichniserstellung beschränken darf.<sup>62</sup>

Der mit einer solchen Auskunftserteilung verbundene zeitliche Aufwand bedarf keiner näheren Erklärung.<sup>63</sup> Auf die sich daraus zwangsläufig ergebende Verzögerung der Verzeichniserstellung sollten Pflichtteilsberechtigte aufmerksam gemacht werden.<sup>64</sup> Es ist deshalb insb. für den Erben zweckmäßig,

sofern davon auszugehen ist, dass pflichtteilsrelevante Nutzungsrechte und Dateien im Nachlass existieren, auf die Vereinbarung eines pauschalen Geldbetrages zur Abgeltung dieser Nachlassgegenstände hinzuwirken.<sup>65</sup>

## Schlussbetrachtung

Der digitale Nachlass ist ein spannender Themenkomplex des Erbrechts, da er in unvergleichlicher Weise ein Rechtsgebiet, das seit dem Bestehen des BGB nahezu unverändert geblieben ist,<sup>66</sup> mit der modernen Lebenswirklichkeit verbindet. Das Pflichtteilsrecht an erworbenen Nutzungsrechten und den dazugehörigen Dateien veranschaulicht den dadurch entstehenden Konflikt, weil es bei diesen Gegenständen zu einem Auseinanderfallen von Werthaltigkeit und Verkehrsfähigkeit kommt, so dass zwar einerseits geerbte Nutzungsrechte und die dazugehörigen Dateien werthaltige Positionen des Nachlasses darstellen, diese aber durch den Erben grds. nicht in Geld umgewandelt werden können. Der Pflichtteilsberechtigte kann hingegen aus der Werthaltigkeit der Nutzungsrechte und Dateien einen Anspruch in Geld gegen den Erben realisieren. Unter Heranziehung des hiesigen Vorschlags zur Nichtbeachtung der erblasserischen Nutzungsrechte und Dateien im Pflichtteilsrecht aufgrund ihrer mangelnden Verkehrsfähigkeit ist die Berücksichtigung der erblasserischen Nutzungsrechte und der dazugehörigen Dateien im Pflichtteilsrecht als nicht abschließend geklärt anzusehen. Das eröffnet Erben zumindest einen Spielraum für Verhandlungen mit Pflichtteilsberechtigten über pauschale Abgeltungsbeträge und hilft möglicher-

59 Hdb. Beweislast/Schmitz, 4. Aufl. 2019, § 2314 Rn. 7 mwN.

60 Allgemein BGH NJOZ 2017, 1146 mwN; sehr lesenswert insb. bzgl. der Werthaltigkeit von Sachen *Heinze* RNotZ 2020, 559 (561).

61 Allgemein *Marx* GRUR 2021, 288 mwN.

62 BGH NJW 2020, 2187 (2187); OLG Celle NJW-RR 2021, 73 (74).

Die insofern bestehenden notariellen Pflichten erfordern möglicherweise die Durchsicht von erblasserischen Speichermedien, Cloud-Speicherplätzen und Plattformkonten bei entsprechenden Verkaufsplattformen. Dies stimmt mit der Bewertung von *Siebert* NJW 2021, 1066 (1069) überein, wonach sich notarielle Nachlassverzeichnisse für den Pflichtteilsberechtigten „mehr und mehr zur [...] Wunderwaffe“ entwickeln. Für Notare wird es hingegen mehr und mehr zur unliebsamen Wundertüte, die immer weitreichendere und kaum noch überschaubare – geschweige denn in der täglichen Praxis stets ordnungsgemäß einhaltbare oder zeitnah umsetzbare – Verpflichtungen enthält.

63 Am zweckmäßigsten dürfte es sein, dass man sich zunächst in einschlägigen erblasserischen Plattformkonten über etwaig erfolgte Käufe Übersicht verschafft (zB bei iTunes, Amazon, Thalia usw.). Zudem sollten die E-Mail-Konten des Erblassers unter Verwendung (sowie in Kombination) einschlägiger Stichwörter durchsucht werden. Hinsichtlich der Durchsicht des Dateienbestandes kann man hingegen nur hoffen, dass dieser halbwegs systematisch - ggf. durch eindeutige Datenträgernutzung für Musik, Filme usw. - (vor-)sortiert ist. Die Suche nach bestimmten Dateiformaten wie zB .epub oder .aac wird hilfreich sein. Gerade für E-Books dürften aber E-Book-Reader idR eine gute Übersicht über die vom Erblasser erworbenen Dateien verschaffen können.

64 Spätestens der zur Auskunft verpflichtete Erbe sollte aufzeigen, dass die Auskunftserteilung über Nutzungsrechte und die dazugehörigen Dateien längere Zeit in Anspruch nehmen wird und deshalb die – oft kurz – gesetzte Fristen zu Auskunftserteilung, nicht einzuhalten ist (allgemein *Außner* ZEV 2020, 743 (747)).

65 Für die Praxis ist zu empfehlen, dass die Thematik – sollte sie aufkommen – nicht für (eskalierende) Auseinandersetzungen herangezogen, sondern einer – im Zweifel vom übrigen Nachlass unabhängigen – Einigung zugeführt werden sollte, solange unklar ist, ob eine Berücksichtigung im Pflichtteilsrecht überhaupt tunlich ist.

66 *Horn* MatK ErbR, Vorwort Abs. 2.